
Satzung
über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungs-
anlagen
(Klärschlammsatzung)
vom 25. November 1987
(zuletzt geändert durch Satzung vom 12.06.2017)

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NRW S. 475), – SGV.NRW 2023 -, des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der § 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 4. Juli 1979 (GV. NRW S. 488) - SGV.NRW 77 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November (GV. NRW. S. 663), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) – SGV NW 610 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV.NRW S. 663) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 19. Oktober 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Königswinter wird im Rahmen der öffentlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Königswinter“ nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Betriebssatzung durchgeführt.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (ggf. einschließlich Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte (Fäkalien-schlamm und Abwasser) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2

Ausschluss von der Entsorgung

Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmung des § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG von der Entsorgung freigestellt ist, sind von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ausgeschlossen:

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Übernahme und Entsorgung des Inhaltes seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen;
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt,

die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen sind insbesondere die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Hinsichtlich der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer die Möglichkeit, selbst einen Unternehmer mit der Abfuhr des Grubeninhalts zu beauftragen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebraucht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt.

§ 6**Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Durchführung der Entsorgung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (3) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt § 15 der Entwässerungssatzung entsprechend.
- (4) Die Entsorgung des Klärschlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Gruben erfolgt nach festgelegtem Entsorgungskonzept oder auf Antrag des Grundstückseigentümers nach Bedarf. Im Fall der Entsorgung nach § 5 Abs. 1 bestimmt die Stadt das ausführende Unternehmen, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

Grundsätzlich gelten folgende Fristen:

- a) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung ist mindestens einmal jährlich zu entsorgen.
 - b) Der Inhalt von Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung ist bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage bis zu 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.
 - c) Abflusslose Gruben sind nach dem festgelegtem Entsorgungskonzept, mindestens jedoch vierteljährlich zu entleeren.
- (5) Macht ein Grundstückseigentümer von seinem Recht nach § 5 Abs. 2 Gebrauch, hat er den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage beim städtischen Klärwerk zu entsorgen.

-
- (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
 - (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
 - (8) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Königswinter über. Die Stadt Königswinter ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Gegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Enthält der Schlamm von Grundstücksentwässerungsanlagen Stoffe, die nicht von einer herkömmlichen Kläranlage schadlos behandelt werden können, so werden die für eine schadlose Behandlung dieser Schlämme zusätzlich anfallenden Kosten nach den Selbstkosten berechnet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt

werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich über den Eigentumswechsel zu benachrichtigen. Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn der Eigentumswechsel bereits nach § 16 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter angezeigt wurde.

§ 9

Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für ihre Leistungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.

-
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Überwachung der ordnungsgemäßen Klärschlammabfuhr und der Klärschlambeseitigung durch die Stadt beträgt 38,98 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts. Von den Abfuhrunternehmen, die für die Grundstückseigentümer privatrechtlich tätig werden, wird für die Überwachung der ordnungsgemäßen Klärschlammabfuhr und für die Annahme des Klärschlammes an den städtischen Kläranlagen eine Gebühr von 7,21 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben einschließlich der Überwachung der ordnungsgemäßen Abwasserabfuhr und der Abwasserbeseitigung durch die Stadt beträgt 36,67 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts. Von den Abfuhrunternehmen, die für die Grundstückseigentümer privatrechtlich tätig werden, wird für die Überwachung der ordnungsgemäßen Abwasserabfuhr und für die Annahme des Abwassers an den städtischen Kläranlagen eine Gebühr von 4,90 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts erhoben.

§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,
 - b) entgegen § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

-
- c) entgegen § 6 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht entsprechend den Anforderungen betreibt oder nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung von Mängeln nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 4 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 5 den Inhalt seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht beim städtischen Klärwerk entsorgt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - h) seiner Anmeldepflicht nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 - i) seiner Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt oder entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - j) entgegen § 9 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG).

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 25. November 1987

gez. Hank
Bürgermeister